

Landgericht Hannover
Postfach 37 29 · 30037 Hannover
13 O 108/23



**Landgericht
Hannover**

Rechtsanwalt
Robert Fechner
Friedrichstr. 95
10117 Berlin

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

13 O 108/23

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
156-00029-VS
(Mahnbescheid)

Durchwahl

Datum

23.11.2023

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Fechner,

in dem Rechtsstreit

gegen

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Schilling
Justizangestellte

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter
www.landgericht-hannover.niedersachsen.de/startseite/service/datenschutz/datenschutz-133254.html.

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Dienstgebäude
Volgersweg 65
30175 Hannover
Sprechzeiten
Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis
12.00 Uhr

Telefon
0511 / 347 0
Telefax

Hinweise zu **Parkmöglichkeiten**, zur
Barrierefreiheit des Dienstgebäudes, zum
elektronischen Rechtsverkehr und zu
möglichen **Zugangsbeschränkungen** finden
Sie im Internet unter www.landgericht-hannover.niedersachsen.de.

Bankverbindung
IBAN: DE59250500000106023815
BIC: NOLADE2HXXX



**Landgericht
Hannover**

Im Namen des Volkes

Urteil

13 O 108/23

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] Kahl am Main

- Kläger und Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Robert Fechner, Friedrichstr. 95, 10117 Berlin

Geschäftszeichen: 156-00029-VS (Mahnbescheid)

gegen

- Postbank Immobilien GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Bernd Diestelhorst

[REDACTED] Hameln

- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Brinkmann.Weinkauf Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Adenauerallee

8, 30175 Hannover

Geschäftszeichen: 001965-21 /Ru /la

hat das Landgericht Hannover – 13. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Fischer als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 16.10.2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger 6.214,99 € nebst. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.09.2021 auf 5.001,00 € sowie auf weitere 1.101,94 € seit dem 10.05.2023 zu zahlen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Und beschlossen: Der Streitwert wird auf 6.641,65 € festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger ist Urheber des in der Anlage K1 dargestellten Fotos, insoweit wird auf dessen Kopie auf Bl. 27 d.A. Bezug genommen. Die Beklagte hatte dieses genutzt, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein. Sie gab – als Unterlassungsschuldner - nach vorheriger Abmahnung die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 22.06.2021 gegenüber dem Beklagten – als Unterlassungsgläubiger - ab und verpflichtete sich damit, es ab sofort zu unterlassen, das Foto

„...ohne Zustimmung des Unterlassungsgläubigers öffentlich zugänglich zu machen bzw. öffentlich zugänglich machen zu lassen, insbesondere im Internet zu publizieren. Gleichzeitig verpflichtet sich der Unterlassungsschuldner dazu, alle Vervielfältigungsstücke ..., die er selbst oder durch Dritte hergestellt oder gespeichert hat, bei zustande kommen dieser Vereinbarung zu vernichten.“

Weiter verpflichtete sie sich für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 €.

Auch danach war die Fotografie unter

„https://[REDACTED]
[REDACTED].jpg“

auf einer von der Beklagten betriebenen Internetseite aufrufbar.

Daraufhin wurde durch die Firma Rights Pilot UG eine entsprechende Beweissicherung vorgenommen, deren Kosten sich auf 112,05 € belaufen, und die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 26.08.2021 aufgefordert, die Vertragsstrafe gemäß der Vereinbarung bis zum 08.09.2021 zu zahlen und eine weitere Unterlassungserklärung abzugeben. Die Beklagte ließ die Forderung durch ihre Prozessbevollmächtigten zurückweisen.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Vertragsstrafe allein schon deswegen verwirkt sei, weil die Beklagte sich auch verpflichtet habe, etwaige Vervielfältigungsstücke zu vernichten und diese und gespeicherte Kopien zu löschen; das sei aber nicht geschehen, sondern die Fotografie weiter auf dem Server der Beklagten gespeichert und damit nicht gelöscht gewesen. Im Übrigen sei die URL nicht kryptisch und enthalte eindeutige Wörter, die dem Motiv der Fotografie entsprächen; dadurch sei eine Auffindbarkeit gegeben.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen an den Kläger einen Betrag in Höhe von 5.001,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.09.2021 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, die dem Kläger aus der Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Hilfe im vorgerichtlichen Verfahren entstandenen Kosten in Höhe von 1.101,94 € zzgl. Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
3. die Beklagte zu verurteilen dem Kläger die Dokumentationskosten in Höhe von 112,05 € zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt die Beklagte,

die Klägerin und Widerbeklagte zu verurteilen, an die Beklagte und Widerklägerin 885,80 € nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte meint, dass Ansprüche gegen sie nicht bestünden, weil keine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19 a UrhG vorliege. Das streitgegenständliche Bild sei nur durch Eingabe einer URL aufrufbar, welche lediglich einem sehr kleinen begrenzten Personenkreis (Kläger und/oder seinem Prozessbevollmächtigten und der Person, die dieses Foto für die Beklagte irgendwann einmal unter dieser URL gespeichert hat) zugänglich ist. So der BGH im Urteil v. 27.05.2021 – I ZR 119/20 – für eine rund 70 Zeichen umfassenden URL-Adresse, hier 135 Zeichen. Weiter meint die Beklagte, dass sie die mit der Widerklage geltend gemachten Ansprüche aus § 97 a Abs. 4 UrhG habe, da die Abmahnung des Klägers vom 26.08.2021 unberechtigt gewesen sei.

Der Kläger hat seine Ansprüche zunächst im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht. Der Mahnbescheid ist der Beklagten in diesem am 09.05.2023 zugestellt worden. Aufgrund ihres Widerspruchs vom 15.05.2023 ist das Verfahren am 12.06.2023 nach hier abgegeben worden.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Kläger kann von der Beklagten aus der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 22.06.2021 eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 € verlangen.

a. Die Beklagte hatte das Foto wie Bl. 27 d.A., dessen Urheber der Kläger ist, auch nach Abgabe der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 22.06.2021 weiter auf ihrer Internetseite eingestellt und verstieß damit insoweit rechtswidrig und

zumindest fahrlässig, mithin auch schuldhaft gegen die durch die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung von ihr übernommene Verpflichtung. Dem steht auch nicht entgegen, dass sie innerhalb von weniger Wochen – wann genau, trägt die Beklagte schon nicht vor – das Foto schließlich von der URL gelöscht haben mag, wenn sie sich verpflichtet, dass sofort zu tun.

b. Dabei kommt es darauf an, ob eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19 a UrhG dann nicht vorliegt, wenn das Bild nur durch Eingabe einer URL aufrufbar ist, welche lediglich einem sehr kleinen begrenzten Personenkreis zugänglich ist, und ob das bereits (resp. immer) der Fall ist, wenn das Foto nur durch die Eingabe einer rund 70 Zeichen umfassenden URL-Adresse (wie in dem vom BGH mit Urteil vom 27.05.2021 – I ZR 119/20 zu bewertenden Fall) im Internet zugänglich ist. Denn die Beklagte hat auch die Verpflichtung übernommen, Vervielfältigungsstücke des Fotos zu vernichten und zu löschen sowie gespeicherte Kopien zu löschen. Jedenfalls dagegen verstieß sie dadurch, dass sie noch immer über die Datei mit dem Foto und damit über eine nicht gelöschte Kopie verfügte, die sich über ihren Internetauftritt aufrufen ließ.

c. Die Beklagte hat sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 € verpflichtet. Sie hat auch deren Höhe nicht als unangemessen beanstandet und nicht deren Herabsetzung beantragt.

d. Danach kann der Kläger von der Beklagten die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 € verlangen.

2. Die Beklagte schuldet weiter Verzugszinsen auf die Vertragsstrafe in der geltend gemachten Höhe (§§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB) seit dem Verstreichenlassen des ihr in dem anwaltlichen Mahnschreiben vom 26.08.2021 bis zum 08.09.2021 gesetzten Zahlungszieles (vgl. OLG Zweibrücken, Urteil vom 28.05.2014 – 4 U 26/13 –, Rn. 26, juris).

3. Weiter hat der Kläger einen Anspruch auf den Ersatz der zur Rechtsverfolgung erforderlichen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Bei einem Gegenstandswert von 12.001,00 € (5.001,00 € bezogen auf die Vertragsstrafe und 7.000,00 € bezogen auf die weitere Unterlassung) belaufen sich diese nach §§ 13 Abs. 1, i.V.m. Nrn. 2300, 7002, 7008 VV RVG auf die geltend gemachten und hinsichtlich der Angemessenheit nicht bestrittenen 1,5 Geschäftsgebühren nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer, mithin auf (906,00 € + 20,00 € + 175,94 € =) 1.101,94 €.

Wegen dieses Betrages kann der Kläger aufgrund der Zustellung des Mahnbescheids am 09.05.2023 weiter Prozesszinsen gem. §§ 291, 288 Abs. 1, 187 Abs. 1 (entspr.; vgl. BGH, Urteil vom 10.10.2017 – XI ZR 555/16 –, Rn. 21, juris) BGB, §§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1, 696 Abs. 3 ZPO ab dem 10.05.2023 verlangen, nachdem die Sache nach dem Widerspruch gegen den Mahnbescheid am 15.05.2023 alsbald, nämlich am 12.06.2023, nach hier abgegeben worden ist. Der Kammer legt den Antrag aufgrund der Klagebegründung, wonach der Kläger (Verzugs-) Zinsen seit Rechtshängigkeit begehrt, dahingehend aus, dass er Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten (so auch der Antrag) über dem Basiszinssatz (so der Antrag nicht ausdrücklich) begehrt, weil er explizit Verzugszinsen verlangt und die – andernfalls mindestens ungewöhnliche – Formulierung „fünf Prozentpunkte“ wählt, die indes als solche „fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz“ allein zutreffend ist.

4. Der Kläger kann außerdem als materiellen Schaden die Zahlung der von der Beklagten in ihrer Entstehung und der Höhe nach nicht bestrittenen Dokumentationskosten der Rights Pilot UG in Höhe von 112,05 € verlangen. Bei Dokumentations- und Ermittlungskosten Dritter im Zusammenhang mit einer Rechtsverletzung handelt es sich um einen nach § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB ersatzfähigen Schaden (vgl. LG Köln, Urteil vom 20.05.2021 – 14 O 167/20 –, Rn. 47, juris).

II.

Die Widerklage ist zulässig, aber nicht begründet. Da die Mahnung der Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 26.08.2021 berechtigt war, hat sie keinen Anspruch auf Ersatz ihrer zur Rechtsverteidigung getätigten Aufwendungen aus § 97a Abs. 4 UrhG und auf Zinsen insoweit.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Anordnungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeben sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Wertfestsetzung findet ihre Grundlage in § 3 ZPO, § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG. Dabei war im Hinblick auf die Klageforderung neben dem Antrag zu 1. und dem Antrag zu 3. aus dem Antrag zu 2. der Teil der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu berücksichtigen, der nicht bloß

Nebenforderung ist, weil dieser neben der Hauptforderung geltend gemacht wird. Insoweit ist der Anteil, der auf die Vertragsstrafe entfällt Nebenforderung, dagegen der Teil, der auf das - nicht streitgegenständliche - Unterlassungsbegehren entfällt, Hauptforderung. Damit sind 7/12 der Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.101,94 €, mithin 642,80 € streitwerterhöhend. Zu berücksichtigen ist weiter die Widerklageforderung, so dass sich der Streitwert auf (5.001,00 € + 642,80 € + 112,05 € + 885,80 € =) 6.641,65 € beläuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E Mail ist unzulässig.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Fischer
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Beglaubigt
Hannover, 23.11.2023

Schilling, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigte Abschrift

Verkündet am 16.11.2023

Schilling, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

T

Beglaubigt
Hannover, 23.11.2023

Schilling, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle